

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BS – Anlage von Blüh- und Schonflächen oder
Landschaftselementen auf Ackerland
BS 6 - Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan
*(Achtung, ab 2017 Änderung des Fördersatzes!)***

Fördersatz:

635 €/ha (neu) // 935 €/ha (alt)

Zuschlag:

A	Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100 €/ha
---	------------------------------------------------------------------------------	----------

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse in den Landkreisen Celle, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel und Schaumburg sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg und der Region Hannover (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Anlage eines **Schonstreifens mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern**. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Die betreffenden Flächen sind mit mehrjährigen Futterkulturen, bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern entsprechend den in der **Anlage 7** der RL NiB-AUM genannten Saatgutmischungen, als Hauptfrucht bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. Der Aussaattermin kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde maximal bis zum 30. April verlängert werden. Der Aufwuchs ist mindestens zweimal im Jahr im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. Juni zu mähen oder zu schlegeln. Im ersten Verpflichtungsjahr ist ein einmaliges Mähen oder Schlegeln bis zum 31. Juli zulässig. Eine Nachbeweidung ist ab dem 1. Juli bzw. ab dem 1. August (im 1. Verpflichtungsjahr) möglich.
- Auf jeweils 20 bis maximal 50 %, mindestens jedoch 2 und maximal 15 Metern Breite, der betreffenden Fläche ist eine Ruhezeit einzuhalten. Die ruhende Fläche, deren Lage jährlich wechseln kann, darf frühestens ab dem 16. August gemäht, geschlegelt oder beweidet werden. Bei anderen Flächenzuschnitten wird diese Ruhefläche nur nach der prozentualen Aufteilung festgelegt.

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
BS – Anlage von Blüh- und Schonflächen oder
Landschaftselementen auf Ackerland
BS 6 - Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan
*(Achtung, ab 2017 Änderung des Fördersatzes!)***

- Ein Umbruch der Fläche darf nicht durchgeführt werden.
- Eine erneute Bestellung durch Übersaat ohne Umbruch ist möglich, wenn die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht gelingt.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Anlage 7 (Mehrjährige Futterkulturen)

Folgende Saatgutmischungen sind mit folgenden Gewichtsanteilen förderungswürdig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotklee-Grasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlieschgras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knautgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.